

Planungshilfe für Bauherren!

Sehr geehrter Bauherr!

Herzlichen Glückwunsch, dass Sie sich entschieden haben, in Ebersdorf b.Coburg zu bauen. Mit dieser Planungshilfe und den beigelegten Anträgen wollen wir Ihnen und uns die Arbeit erleichtern und koordinieren.

Wer plant die Hausanschlüsse?

Im Normalfall plant und regelt Ihr Architekt oder Ihr Bauträger die Herstellung Ihrer Hausanschlüsse.

In diesem Fall wickeln die GWE und Ihr beauftragter Bauleiter alles direkt ab. Falls Sie die Hausanschlüsse selbst planen und in eigener Regie erstellen lassen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Wie ist der grundsätzliche Ablauf?

- Erstellung der Planungsunterlagen.
- Abgabe der beiliegenden, komplett ausgefüllten Anträge bei den Gemeindegewerken Ebersdorf (einschl. der Unterschriften des Elektroinstallationsbetriebes bzw. Wasserinstallateurs).
- Beauftragung der Gemeindegewerke Ebersdorf
- Baustellentermin, vor Beginn der Bauarbeiten, mit allen Sparten (Strom, Wasser und Kanal) der Gemeindegewerke Ebersdorf (zur Absprache von Baustrom und Bauwasser und zur Festlegung des Grabenverlaufes).
- Erstellung der notwendigen Gräben für die Kabel- bzw. Rohrleitungsverlegung, Bau des Revisionsschachtes und Verlegung des Kanalanschlusses durch Ihre Baufirma.
- Herstellung der Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Kanalnetz durch die Gemeindegewerke Ebersdorf.
- Abrechnung durch die Gemeindegewerke bzw. Gemeinde (für Kanal)

Warum die beigelegten Anträge?

Die beigelegten Anträge dienen dazu, dass Sie uns

- die Daten Ihres gewünschten Hausanschlusses übermitteln,

- wir die Anschlüsse richtig auslegen können,
- wir die Arbeiten miteinander auf der Baustelle koordinieren können,
- wir für Sie die Erstellung der Hausanschlüsse termingerecht ausführen können

Bringen Sie uns bitte die Anträge spätestens 2 Wochen **vor** dem geplanten Beginn der Arbeiten auf Ihrer Baustelle in unserer Geschäftsstelle **Raiffeisenstr. 1** in **96237 Ebersdorf b. Coburg** vorbei.

Welche Anforderungen gelten für die Erstellung der Anschlüsse?

Der Graben soll geradlinig, ebenflächig, mit steinfreier Sohle und mit gleichmäßiger Steigung/Gefälle erstellt werden.

Für die Verlegung gilt folgende Regeltiefe/ - breite des Grabens:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Wasserleitungen | ca. 1,20/0,60 m |
| 2. Strom – Kabeln | ca. 0,80/0,30 m |
| 3. Kanal | nach Berechnung Ihres Architekten/Planers |

Die Leitungen müssen im gewachsenen Boden und nicht im aufgefüllten Bereich verlegt werden, falls dies nicht möglich ist, ist für eine ausreichende Verdichtung zu sorgen.

Die Unterbettung (ca. 10 cm) und die Überdeckung (ca. 20 cm) der Leitungen müssen mit steinfreiem Sand 0/2 erfolgen.

Bei Gebäuden ohne Keller ist in dem an den Graben anschließenden Raum eine Aussparung mit den Abmessungen 1,00 X 1,00 m in der Bodenplatte zu belassen.

Bei der vorgesehenen Verlegung der Kabel bzw. Leitungen in Leerrohren ist darauf zu achten, dass die Leerrohre geradlinig und bei Bögen unter Beachtung der zugelassenen Biegeradien verlegt werden.

Welchen Vorlauf brauchen die Gemeindewerke?

Benachrichtigen Sie uns rechtzeitig **bevor** Sie mit den Tiefbauarbeiten für die Gräben beginnen. Zur Erstellung der Anschlüsse brauchen, wir einen Vorlauf von ca. 5 Tagen zur Arbeitsvorbereitung und Materialdisposition. Den Termin der Verlegung stimmen wir mit Ihnen ab.

Beachten Sie auch, dass zusätzliche Anfahrten, an denen wir wegen nicht gegebener Baufreiheit nicht arbeiten können, Kosten verursachen, die wir Ihnen, berechnen müssen.

Welche Kosten entstehen bei der Verlegung der Hausanschlüsse durch, die GWE?

Der **Wasser**leitungshausanschluss wird nach der Beauftragung und der Fertigstellung der Gräben durch den Bauherren oder dessen Baufirma durch die Gemeindewerke Ebersdorf bis einschließlich zum Absperrventil nach der Wasseruhr verlegt. Hierfür werden die Hausanschlusskosten und der Netzkostenbeitrag nach Aufwand lt. Satzung § 8(1) berechnet.

Der **Strom** - Hausanschluss wird nach der Beauftragung und der Fertigstellung des Grabens durch den Bauherren oder dessen Baufirma durch die Gemeindewerke Ebersdorf bis zum

Hausanschlusskasten (Übergabepunkt) verlegt. Hierfür werden die Hausanschlusskosten und der Netzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) gemäß NAV§ 9 und 11 berechnet.

Alle Erdarbeiten bzw. notwendige Stemmarbeiten für den Wasser- und Strom- Anschluss sind bauseits zu erbringen. Die Gemeinde Ebersdorf weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kanal- und Wasserleitungen auf dem Baugrundstück nicht überbaut werden dürfen. Revisionschächte sind für Kontrollzwecke zugänglich zu halten.

Wir bitten um Beachtung des in Abdruck beiliegenden § 15 der Entwässerungssatzung. Auch auf das Verbot des Einleitens in die öffentliche Entwässerungsanlage von nicht neutralisiertem Kondensat aus öl- und gasbefeuchten Brennwertkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW wird hingewiesen.

Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus öl- oder gasbefeuchten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

Der **Kanal**anschluss wird satzungsgemäß von der Gemeinde Ebersdorf bis an den Revisionschacht verlegt (Grundstücksgrenze). Die weitergehenden Arbeiten (Erstellen des Revisionschachtes, Rohrgraben und die Verbindungsleitung zum Gebäude) müssen durch den Bauherren direkt an die Baufirma beauftragt und bezahlt werden.

Für den Kanal werden dann der Geschoßflächenbeitrag und der Grundflächenbeitrag veranschlagt.

Es wird darauf hingewiesen – bei Abriss und Neubau eines Gebäudes auf dem gleichen Grundstück wird bei der Neuberechnung der mit einem früheren Bescheid erhobene und bezahlte Geschoßflächenbeitrag und der Grundflächenbeitrag mit berücksichtigt. Eine Rückerstattung von früher gezahlten Beiträgen erfolgt jedoch nicht (trifft nur dann zu, wenn das abgerissene und mit Bescheid veranlagte Gebäude wesentlich größer war als das neu errichtete Gebäude).

Der Bauwerber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs.5 der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) alles Abwasser (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), ausgenommen das zur Gartenbewässerung benötigte Niederschlagswasser, nach Maßgabe der §§ 14 – 17 der EWS einzuleiten ist. Hier sei insbesondere auch auf die Grundstücksein- und Ausfahrten hingewiesen, die mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen versehen werden müssen, um die anfallenden Oberflächenwässer auf dem Baugrundstück zurückzuhalten, damit diese nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen können.

Noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an unter unserer Service- Nr. **09562/385-270**.

Auf eine gute Zusammenarbeit!

Ihre

Gemeindewerke Ebersdorf

Kosten - Beispiel:

Hausanschluss WASSER: (angenommenen Länge 15 m ab Grundstücksgrenze)

- Gesamtpreis ca. 1.550 € incl. USt.

zuzüglich Beitragssätze lt. Beitrags – u. Gebührensatzung:

- 0,85 € /m² Grundstücksfläche

- 3,50 € /m² Geschossfläche

zuzügl. USt.

Hausanschluss ABWASSER: (nur Revisionsschacht, Anschluss - Arbeiten werden meist durch die Baufirma mit ausgeführt)

- Gesamtpreis ca. 1.250 € incl. USt

zuzüglich Beitragssätze lt. Beitrags – u. Gebührensatzung:

- 2,60 € /m² Grundstücksfläche

- 10,75 € /m² Geschossfläche

ohne USt.

Hausanschluss ELEKTRO: (ab nächstmöglichen Anschlusspunkt) nach Aufwand

- Gesamtpreis ca. 2.000 € incl. USt

zuzüglich Baukostenzuschuss nach § 11 NAV

bis 30 kW Leistungsbedarf ohne Berechnung